

Satzungen der Stadt Herbolzheim über

die 1. Änderung des Bebauungsplans und den Erlass Örtlicher Bauvorschriften „Unterbreite“

Der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim hat am 16.03.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Unterbreite“ sowie die mit dieser erlassenen Örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Unterbreite“ der Stadt Herbolzheim in der Fassung vom 19.12.1986 (Rechtskraft).

§ 2

Inhalte der Änderung

Der Bebauungsplan „Unterbreite“ wird zeichnerisch und textlich wie folgt geändert:

- Die Planzeichnung wird durch ein Deckblatt geändert und die Zeichenerklärung ergänzt.
- Für den Änderungsbereich (Deckblatt) werden neue planungsrechtliche Festsetzungen sowie Örtliche Bauvorschriften erlassen.

Die nicht von der Änderung betroffenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Unterbreite“ in der Fassung vom 19.12.1986 gelten unverändert fort.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt und Zeichenerklärung) vom 16.03.2023
 2. den planungsrechtlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich (Deckblatt) vom 16.03.2023
- b) Beigefügt sind
1. die Begründung vom 16.03.2023
 2. der Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Überprüfung vom 10.09.2022
 3. die Aktennotiz zur Prognose und Beurteilung der Lärmeinwirkung vom 25.01.2023

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Unterbreite“ tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Herbolzheim, den 31. MRZ. 2023


Thomas Gedemer
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Bebauungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Herbolzheim übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 06. APR. 2023.

Herbolzheim, den 31. MRZ. 2023


Thomas Gedemer
Bürgermeister



Herbolzheim, den 20. APR. 2023


Thomas Gedemer
Bürgermeister

